



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Übertragung einer § 6b-Rücklage auf einen anderen Betrieb und zur Auswirkung einer Versicherungserstattung für Handwerkerleistungen im Sinne von § 35a EStG.

Aktuelle Entscheidungen

Übertragung einer § 6b-Rücklage auf einen anderen Betrieb auch vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts zulässig

Mit Urteil vom 13. Mai 2016 (Az. [7 K 716/13 E](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Rücklage nach § 6b EStG auch in einem Wirtschaftsjahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen übertragen werden darf.

Die Eltern des Klägers unterhielten einen landwirtschaftlichen Betrieb und waren daneben Gesellschafter einer gewerblich tätigen KG, an die sie ein Grundstück überließen, das als Sonderbetriebsvermögen bilanziert wurde. Im Wirtschaftsjahr 2005/06 erzielten sie im landwirtschaftlichen Betrieb einen Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, wofür sie eine Rücklage nach § 6b EStG bildeten. Den landwirtschaftlichen Betrieb übertrugen die Eltern am 30.12.2006 unentgeltlich auf den Kläger. Die Rücklage wies er sie zum 31.12.2006 in ihrer Sonderbilanz bei der KG aus und übertrug sie im Folgejahr auf die Anschaffungskosten eines im Jahr 2007 fertiggestellten und ebenfalls als Sonderbetriebsvermögen erfassten Gebäudes.

Das Finanzamt hielt die Übertragung der Rücklage im Jahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts unter Hinweis auf die Einkommensteuerrichtlinien nicht für zulässig. Im Jahr 2007 sei eine Übertragung der Rücklage aufgrund des Wechsels des Betriebsinhabers nicht mehr möglich gewesen. Dementsprechend sei die Rücklage im landwirtschaftlichen Betrieb verblieben und im Wirtschaftsjahr 2009/10 beim Kläger gewinnerhöhend (zzgl. 24% Zinsen) aufzulösen.

Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der Senat sah für die entgegenstehende Verwaltungsauffassung, die die Übertragung einer § 6b-Rücklage auf einen anderen Betrieb nur zeitlich eingeschränkt zulässt, keine gesetzliche Grundlage. Vielmehr schliesse das Gesetz nur den Abzug eines in einem Gewerbebetrieb entstandenen Veräußerungsgewinns in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Betrieb der selbstständigen Arbeit aus, damit der Gewinn nicht der Gewerbesteuer entzogen werden könne. Hieraus folge im Umkehrschluss, dass die Übertragung von einem landwirtschaftlichen Betrieb auf einen Gewerbebetrieb - wie im Streitfall - zulässig sei. Aus dem Umstand, dass § 6b Abs. 4 EStG den Begriff „Abzug“ (von den Anschaffungs- und Herstellungskosten) verwende und nicht von der „Übertragung der Rücklage“ spreche, lasse sich keine zeitliche Einschränkung herleiten, weil insoweit lediglich an die Terminologie der vorangegangenen Absätze der Vorschrift angeknüpft werde. Zudem greife der Zweck der Regelung, Missbräuche zu vermeiden, im Streitfall nicht ein, weil der Veräußerungsgewinn in der KG weiterhin der Gewerbesteuer unterliege. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof

zugelassen.

Lesen Sie hierzu auch die [Pressemitteilung Nr. 9](#) vom 15. Juni 2016.

Insolvenzverwalterin darf das Wahlrecht zur getrennten Veranlagung ausüben

Mit Urteil vom 21. April 2016 (Az. [2 K 2410/14 E](#)) hat der 2. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Insolvenzverwalterin für den Insolvenzschuldner das Wahlrecht zur getrennten Veranlagung ausüben darf.

Die Klägerin ist Insolvenzverwalterin (Treuhanderin) über die Vermögen zweier Eheleute. Die Eheleute gaben für das Jahr der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Einkommensteuererklärung ab, die ausschließlich Lohneinkünfte enthielt und in der sie die Zusammenveranlagung beantragten. Das Finanzamt erließ daraufhin für Zeiträume nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber den Eheleuten entsprechende Einkommensteuerbescheide. Diese führten zu Nachzahlungsverpflichtungen, die für beide Eheleute jeweils unter 25 EUR lagen. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein, mit der sie die Durchführung einer getrennten Veranlagung für die Eheleute beantragte. Hintergrund war, dass sich aus einer getrennten Veranlagung für die Ehefrau ein Erstattungsanspruch in Höhe von rund 2.800 EUR ergäbe. Das Finanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig, weil der Einkommensteuerbescheid nur das insolvenzfreie Vermögen der Eheleute betreffe.

Der Senat gab der Klage statt, indem er das Finanzamt verpflichtete, eine getrennte Veranlagung für die Insolvenzschuldner durchzuführen. Die Klägerin sei als Treuhanderin der Ehefrau befugt gewesen, eine getrennte Veranlagung zu beantragen. Dieses Wahlrecht gehöre zu den Rechten eines Insolvenzverwalters, weil es sich um ein vermögensbezogenes und damit der Insolvenzmasse zuzuordnendes Recht handle. Zur Insolvenzmasse gehöre das gesamte Vermögen des Insolvenzschuldners einschließlich des Vermögens, das er während des Verfahrens erlangt. Lediglich nicht pfändbare Gegenstände seien ausgenommen. Einkommensteuererstattungsansprüche seien jedoch auch dann pfändbar, wenn der Insolvenzschuldner ausschließlich pfändungsfreien Arbeitslohn bezogen hat. Da die Klägerin als Partei kraft Amtes befugt gewesen sei, den Einspruch einzulegen, sei es unerheblich, dass der Bescheid ihr nicht bekannt gegeben worden sei. Der Antrag auf getrennte Veranlagung sei auch nicht willkürlich oder rechtsmissbräuchlich, weil sich für die Ehefrau ein der Insolvenzmasse zuzuordnender Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt ergebe. Aus diesem Grund sei auch kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten anzunehmen. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Versicherungsleistung mindert abzugsfähige Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Versicherungsleistungen mindern die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen. Dies hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 6. April 2016 (Az. [13 K 136/15 E](#)) entschieden.

Im Streitfall erlitt die Klägerin einen Wasserschaden. Die Versicherung erstattete der Klägerin die für die Beseitigung des Schadens angefallenen Handwerkerkosten.

Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster erkannte die von der Klägerin beantragte Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen nicht an. Die Klägerin sei wegen der Erstattung der Aufwendungen wirtschaftlich nicht belastet. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI B 53/16 anhängig.

Wegen der weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 7](#) vom 1. Juni 2016.

Hinterziehung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen kann Hinterziehungszinsen auslösen

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 20. April 2016 (Az. [7 K 2354/13 E](#)) zur Berechnung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuer-Vorauszahlungen Stellung genommen.

Im Streitfall hatte der Rechtsvorgänger der Kläger, die als Erben in den Prozess eingetreten waren, über mehrere Jahrzehnte hohe ausländische Kapitalerträge nicht in seinen Einkommensteuererklärungen angegeben. Im Rahmen einer Selbstanzeige holte er dies nach, woraufhin das Finanzamt die Einkommensteuerfestsetzungen änderte, deren Höhe zwischen den Beteiligten nicht streitig ist. Ferner setzte das Finanzamt Hinterziehungszinsen auf Grundlage der geänderten Einkommensteuerbescheide fest, deren Zinslauf es allerdings bereits ab den jeweiligen vierteljährlichen Vorauszahlungszeitpunkten berechnete.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Der Senat führte aus, dass der Erblasser durch das Verschweigen der Kapitalerträge in den Einkommensteuererklärungen nicht nur Jahresfestsetzungen, sondern auch die aufgrund dieser Festsetzungen für spätere Jahre festzusetzenden Vorauszahlungen hinterzogen habe. Insbesondere aufgrund seiner selbstständigen Tätigkeit als Zahnarzt sei ihm das System der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen bekannt gewesen, so dass er auch hinsichtlich der Vorauszahlungen vorsätzlich gehandelt habe. Da die Zinsen nach den tatsächlich hinterzogenen Beträgen zu berechnen seien, sei nicht die spätere Jahresfestsetzung als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Vielmehr berechnete das Gericht für jeden Vorauszahlungszeitpunkt den Vorauszahlungsbetrag, der sich aufgrund der zu diesem Zeitpunkt existierenden aktuellsten Jahresfestsetzung bei zutreffender Angabe der Kapitaleinkünfte ergeben hätte. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Behandlung von Erlösen aus nach gerichtlichem Vergleich erfolgter Rückgabe von „Lehman-Zertifikaten“ gemäß der bis 2008 geltenden Rechtslage (Urteil vom 13. Mai 2016, Az. [7 K 3799/14 E](#))

Liegt auch dann eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, wenn nicht erklärte Kapitalerträge zwar zu einer höheren Steuerfestsetzung führen, aber aufgrund der Anrechnung von Zinsabschlagsteuer eine niedrigere Nachzahlung fällig wird? (Urteil vom 28. April 2016, Az. [9 K 203/15 E](#))

Verfahrensrecht

Zur Lohnsteuerhaftung eines Geschäftsführers bei bevorstehender Insolvenz der Gesellschaft (Urteile vom 3. März 2016, Az. [1 K 2243/12 L](#) und [1 K 2245/12 L](#))

Darf das Finanzamt gegen abgetretene Ansprüche aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss mit Steuerforderungen aufrechnen, die zum Zeitpunkt der Aufrechnung von der Vollziehung ausgesetzt waren? (Urteil vom 13. Mai 2016, Az. [7 S 814/14 AO](#))

Kindergeld

Stellt der Besuch einer Jüngerschaftsschule eine Berufsausbildung dar? (Urteil vom 12. Mai 2016, Az. [6 K 2896/15 Kg](#))

In eigener Sache

**"Nachwuchspflege" beim Finanzgericht Münster -
Perspektivtag war voller Erfolg**

Am 10. Juni 2016 fand der erste Perspektivtag beim Finanzgericht Münster statt. Eingeladen waren Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie Volljuristinnen und -juristen mit Interesse am Steuerrecht. Unter dem Motto „Die Finanzgerichtsbarkeit – klein aber fein“ erhielten über 40 Teilnehmer Einblicke in das Arbeitsumfeld und den Berufsalltag eines Richters am Finanzgericht.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster Johannes Haferkamp erlebten die Teilnehmer im Rahmen eines Sitzungsbesuchs beim 4. Senat des Finanzgericht „hautnah“. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung informierten der Personaldezernent des Gerichts, Richter am Finanzgericht Dr. Jens Reddig, und Richter am Finanzgericht Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt über Anforderungsprofil und Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf des Finanzrichters und über Aufgaben und Arbeitsumfeld im Finanzgericht.

Die weiteren Einzelheiten können sie der [Pressemitteilung Nr. 8](#) vom 14. Juni 2016 entnehmen.



(Quelle: Justiz NRW)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 JVKostO). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.